



Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 42/2013*

Ordnung für die Evaluation von Studium und Lehre (Evaluationsordnung)  
der Fachhochschule Köln

vom 12. Dezember 2013



Herausgegeben am 20. Dezember 2013

**Ordnung  
für die Evaluation von Studium und Lehre  
(Evaluationsordnung)**

**der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**12. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Köln die folgende Evaluationsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht:

		Seite
I	Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele der Evaluation	3
§ 3	Organisatorische Verankerung	3
II	Interne Evaluation	
§ 4	Formen der internen Evaluation	3
§ 5	Befragungen zur Studienwahl	4
§ 6	Studierendenbefragung	4
§ 7	Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen	4
§ 8	Absolventenbefragung	5
III	Externe Evaluation	
§ 9	Formen der externen Evaluation	6
§ 10	Peer-Review	6
§ 11	Beirat	6
IV	Veröffentlichung und Inkrafttreten	
§ 12	Veröffentlichung	7
§ 13	Inkrafttreten	7

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

[1] Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Köln. Sie regelt gemäß § 7 Abs. 2ff HG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die der Überprüfung der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere im Bereich Studium und Lehre dienen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Köln haben die Pflicht, an diesen Verfahren aktiv mitzuwirken.

[2] Die Regelungen zur Evaluation im Verbundstudium bleiben hiervon unberührt.

### **§ 2 Ziel der Evaluation**

[1] Die regelmäßige Evaluation dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studienangebots und der Studienbedingungen. Dies beinhaltet die periodische und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote sowie der institutionellen Rahmenbedingungen mittels quantitativer und qualitativer Methoden.

[2] Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationsverfahren und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

### **§ 3 Organisatorische Verankerung**

[1] Die Dekanin bzw. er Dekan ist nach § 27 HG Absatz 1 Satz 2 für die Durchführung der Evaluation verantwortlich. Sie oder er kann im Benehmen mit dem Dekanat bzw. Leitungsorgan der wissenschaftlichen Einrichtung ein Mitglied der Fakultät oder Einrichtung zur bzw. zum QM (Qualitätsmanagement)-Beauftragten bestimmen, das als Ansprechpartnerin bzw. -partner für alle die konkrete Durchführung von Evaluationsverfahren betreffenden Maßnahmen zur Verfügung steht. Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots zu gewährleisten, bilden die Fakultäten bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen darüber hinaus Studienreformkommissionen unter Beteiligung von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden. Die Studienreformkommissionen tagen mindestens einmal jährlich und bereiten den Selbstbericht vor (§ 4).

[2] Die unter Absatz 1 genannten Regelungen können auf Beschluss der Fakultät auch auf Instituts-ebene angewendet werden.

[3] Im Rhythmus von zwei Jahren findet ein QM-Gespräch zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre zwischen Fakultät bzw. wissenschaftlicher Einrichtung - in der Regel vertreten durch die Dekanin bzw. den Dekan bzw. die Leitung sowie die QM-Beauftragte bzw. den QM-Beauftragten - und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium statt. Zu dem Gespräch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachabteilungen der Hochschulreferate hinzugezogen werden.

## **II Interne Evaluation**

### **§ 4 Formen der internen Evaluation**

[1] Die interne Evaluation wird in Regie und Verantwortung der Fakultäten bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage der in der Evaluationsordnung festgelegten Verfahrensschritte durchgeführt. Im Rahmen der internen Evaluation werden die Studienangebote und die Lehrveranstaltungen bewertet.

[2] Hochschulweit verpflichtende, fragebogengestützte Bewertungsverfahren sind:

- Befragung der Studienanfängerinnen und -anfänger zur Studienwahlentscheidung (§ 5)

- Befragung von Erstsemestern zum Übergang in die Hochschule (§ 5)
- Studierendenbefragungen zu Lehre, Studienangebot und Studienbedingungen (§ 6)
- studentische Lehrveranstaltungsbewertungen (inklusive Workloaderhebung) (§7)
- Befragung der Absolventinnen und Absolventen (§ 8)

Für die Durchführung dieser Befragungen können sowohl hinsichtlich der konzeptionellen wie operativen Umsetzung zentral vorgehaltene Dienstleistungen des Hochschulreferates Qualitätsmanagement abgerufen werden. Die Befragungen können auch online durchgeführt werden.

[3] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen können über die genannten Bewertungsverfahren hinaus weitere, an besondere Rahmenbedingungen oder Studienspezifika angepasste Bewertungsverfahren zur Evaluation der Qualität von Studium und Lehre durchführen. Auch in diesem Fall können die Dienstleistungen des Hochschulreferates Qualitätsmanagement in Anspruch genommen werden.

[4] Die Fachhochschule Köln ergänzt die fragebogengestützten Bewertungsverfahren um ein Feedbackmanagement, das individuell-fallbezogene Hinweise auf Probleme oder Veränderungspotenziale aufgreift und in einem geregelten Abstimmungsprozess darauf bezogene Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten hilft.

[5] Die Ergebnisse aus den internen Evaluationsverfahren werden jährlich von den Fakultäten zu einem Selbstbericht zusammengefasst und mit Blick auf die jeweiligen Qualifikations- und Entwicklungsziele der Studiengänge bewertet. Liegen Ergebnisse und Empfehlungen aus externen Evaluationsverfahren (§ 9) vor, werden diese in den Selbstbericht integriert. Der Selbstbericht ist Grundlage für das alle zwei Jahre stattfindende QM-Gespräch (§ 3 Abs. 3)

## **§ 5 Erstsemesterbefragung**

[1] Mit der Befragung zur Studienwahlentscheidung verbindet die Fachhochschule Köln die Zielsetzung, durch eine daraus abgeleitete optimierte Platzierung ihrer Informations- und Beratungsangebote eine für ein erfolgreiches Studium tragfähige Studienwahlentscheidung zu unterstützen. Die Befragung wird hochschulweit und kontinuierlich für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger zentral bei der Einschreibung durchgeführt.

[2] Zusätzlich bewerten alle Studierenden des ersten Fachsemesters jährlich den Übergang in die Hochschule. Die Befragung erfolgt zu Beginn des zweiten Semesters, um einen Gesamteindruck wiedergeben zu können. Die Fakultäten können den hochschulweiten Fragebogen um studienangesspezifische Fragen insbesondere zur Studieneingangsphase ergänzen.

## **§ 6 Studierendenbefragung**

[1] Ziel der Studierendenbefragung ist die Ermittlung von Stärken-Schwächen-Profilen, um Verbesserungspotenziale und Veränderungsoptionen im Bereich Studium und Lehre aufzuzeigen. Darüber hinaus dient sie als Instrument, um die Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre im Meinungsspiegel der Studierenden bewerten zu können.

[2] Die Studierendenbefragung wird jährlich mit einem standardisierten Fragebogen hochschulweit durchgeführt. Ein in großen Teilen gleichbleibendes Fragenset ermöglicht es, Entwicklungen über verschiedene Erhebungszeitpunkte hinweg zu verfolgen. Darüber hinaus können im Vergleich der Ergebnisse unterschiedlicher Fakultäten bzw. wissenschaftlicher Einrichtungen best-Practice-Beispiele besser identifiziert werden.

[3] Neben diesem Vergleich werden weitere Filtermerkmale, insbesondere auch unter Diversitätsgesichtspunkten, berücksichtigt, um Entwicklungsimpulse im Bereich Studium und Lehre in der nötigen Differenzierung erfassen zu können.

## **§ 7 Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen**

[1] Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen sollen ein kontinuierliches Feedback zur Qualität der Lehre erlauben, indem sie das Erreichen von Lernzielen und die Weiterentwicklung in zentralen Kompetenzbereichen als Reflexion des studentischen Lernerfolgs thematisieren. Sie sind eingebettet in die auf exzellente Lehre zielende strategische Ausrichtung der Fachhochschule Köln und schließen Angaben zum Workload mit ein.

[2] Alle hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten sind verpflichtet, an den Verfahren zur Bewertung von Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der verpflichtende Stichprobenumfang für die hauptamtlich Lehrenden liegt bei mindestens einer Lehrveranstaltungsbewertung pro Studienjahr. Für die Lehrbeauftragten können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die in Satz 2 genannte Mindestanforderung gewährleistet ist. Die Dekanin oder der Dekan kann darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungsbewertungen veranlassen, um eine vertiefte Rückmeldung zu bekommen oder wenn ein entsprechender formloser Antrag der studentischen Fachschaft vorliegt.

[3] Abweichend von der in Absatz 2 genannten Regelung führen Neu-Berufene im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit als hauptamtlich Lehrende an der Fachhochschule Köln zwei Lehrveranstaltungsbewertungen pro Semester durch. Liegt bereits eine mehrjährige hauptamtliche Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule vor, kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Fakultät bzw. wissenschaftlichen Einrichtung.

[4] Alternierend zu den standardisierten fragebogengestützten Lehrveranstaltungsbewertungen kann in Anlehnung an das Verfahren „Teaching Analysis Poll“ auch eine offene Form der Lehrveranstaltungsbewertung durchgeführt werden. Hierbei befragen ein Mitglied des Hochschulreferats Qualitätsmanagement und des Teams Hochschuldidaktik unter Abwesenheit der bzw. des Lehrenden die Studierenden zu ihrem Lernerfolg.

[5] Das Dekanat sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungsbewertungen auf das Sommer- und Wintersemester sowie über die verschiedenen Semesterjahrgänge. Mit Blick auf eine dauerhafte Wirksamkeit des Instruments sollen über die Anforderungen der Evaluationsordnung hinausgehende zusätzliche Lehrveranstaltungsbewertungen nur im Ausnahmefall durchgeführt werden.

[6] Lehrveranstaltungsbewertungen werden in der Regel nach ca. 60% der regulären Veranstaltungszeit eines Semester durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertung werden von den Lehrenden in die jeweilige Lehrveranstaltung zurückgemeldet und mit den Studierenden diskutiert.

[7] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden, ob die Lehrveranstaltungsbewertung papierbasiert oder online erfolgt. Um bei papierbasierten Befragungen ein hinreichend anonymisiertes Bewertungsverfahren zu gewährleisten, erfolgt das Einsammeln ausgefüllter Bewertungsbögen in Lehrveranstaltungen entweder durch Dritte oder durch Studierende der betreffenden Lehrveranstaltung. Die ausgefüllten Fragebögen werden noch in der Lehrveranstaltung in einem Umschlag verschlossen, der ohne Verzögerung an das Hochschulreferat Qualitätsmanagement zwecks Auswertung weitergeleitet wird.

[8] Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbewertungen werden den betroffenen Lehrenden sowie durch diese den Studierenden der betreffenden Lehrveranstaltung zurückgemeldet. Weiteren Adressaten wird ausschließlich der quantitative Datenteil der Ergebnisauswertung zur Verfügung gestellt. In dieser Form werden alle Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbewertungen an das jeweilige Dekanat weitergeleitet. Bewertungsergebnisse Neu-Berufener gehen im Rahmen der unter Absatz 3 genannten Regelung auch an die Kommission zur Pädagogischen Eignungsprüfung, die Bewertungsergebnisse zu Lehraufträgen zusätzlich an die Instituts- und Studiengangsleitungen.

[9] Wird eine Lehrveranstaltungsbewertung papierbasiert durchgeführt, werden die Fragebögen nach der Datenerfassung und Datenauswertung zentral über das Hochschulreferat Qualitätsmanagement der Aktenvernichtung zugeführt.

## **§ 8 Absolventenbefragung**

[1] Die Ergebnisse der Absolventenbefragung erlauben sowohl eine rückblickende Gesamtbewertung des absolvierten Studiums als auch eine Einschätzung, inwieweit das studiengangsspezifisch vermittelte Kompetenzprofil in eine erfolgreiche und adäquate berufliche Integration mündet. Daten aus Absolventenbefragungen geben damit der Hochschule wichtige Impulse für die Weiterentwicklung ihres Studienangebots.

[2] Um noch eine hinreichende Nähe zum Studium, andererseits ausreichend Zeit für die ersten Schritte im Berufsleben zu gewährleisten, werden die Befragungen ca. ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die Erhebungen erfolgen in der Regel jahrgangsbezogen und hochschulweit.

[3] Die Befragungen können unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowohl in Eigenregie der Fachhochschule Köln als auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden. Eine Abstimmung des Erhebungsinstruments mit anderen Hochschulen, die einen Vergleich und damit eine bessere Einordnung und Bewertung der Ergebnisse erlauben, ist zulässig.

### **III Externe Evaluation**

#### **§ 9 Formen der externen Evaluation**

[1] Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme mit dem Ziel, durch die fachliche Expertise Außenstehender neue Blickwinkel auf die Bewertung des erreichten Standes eröffnen sowie zusätzliche Entwicklungsoptionen des Studienangebots identifizieren zu können.

[2] Die im Rahmen der externen Evaluation tätigen fachlich qualifizierten, unabhängigen Experten sollten Lehrende anderer Hochschulen, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufspraxis und Absolventinnen bzw. Absolventen der jeweiligen Fachrichtungen sein.

[3] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen nutzen für die externe Evaluation mindestens eins der folgenden Verfahren:

- Peer-Review (§ 10)
- Beirat (§ 11)

[4] Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen legen sich auf eine der in Absatz 3 genannten Alternativen, eine externe Evaluation durchzuführen, fest. Der Beschluss hierüber wird dem Präsidium angezeigt und auf der Homepage der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

[5] Im Rahmen einer externen Evaluation dürfen ausschließlich aggregierte, nicht aber personenbezogene Daten an die externen Gutachter bzw. Experten weitergegeben werden.

#### **§ 10 Peer-Review**

[1] Das Peer-Review-Verfahren setzt auf die zyklische Überprüfung der Studienangebote. Die Zusammensetzung der Expertengruppe für das Peer-Review-Verfahren wird von den Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.

[2] Der Verfahrensablauf und die inhaltliche Schwerpunktsetzung der externen Evaluation werden von der Fakultät bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit der jeweiligen Gutachtergruppe verabredet.

[3] Eine als Peer-Review aufgelegte externe Evaluation wird mindestens alle sechs Jahre durchgeführt.

#### **§ 11 Beirat**

[1] Die externe Evaluation durch einen Beirat (bspw. in Form eines International Board of Advisors) setzt auf die kontinuierliche Begleitung und ein regelmäßiges Feedback zum Studienangebot durch fachlich qualifizierte, unabhängige Experten. Die Zusammensetzung des Beirats wird von den Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.

[2] Der Verfahrensablauf und die inhaltliche Schwerpunktsetzung der externen Evaluation werden von der Fakultät bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit den Beiratsmitgliedern verabredet. Der Beirat kann einen oder mehrere Studiengänge evaluieren.

[2] Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Zusammensetzung des Beirats, die Amtszeit der Mitglieder und weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln.

## **IV Veröffentlichung und Inkrafttreten**

### **§ 12 Veröffentlichung**

[1] Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz und Dokumentation der Studium und Lehre steuernden Verfahrensabläufe sowie deren kontinuierlicher Weiterentwicklung.

[2] Die Darstellung von Evaluationsergebnissen erfolgt ausschließlich sachbezogen; sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind zulässig. Die Selbstberichte der Fakultäten sind hochschulöffentlich. Über Art und Umfang der Präsentation von Evaluationsergebnissen für die externe Öffentlichkeit entscheidet das Präsidium der Fachhochschule Köln unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

[3] Das im Rahmen von Evaluationsverfahren die Datenerfassung und Datenaufbereitung unterstützende Hochschulreferat Qualitätsmanagement ist befugt, die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren den berechtigten Adressaten unmittelbar zuzustellen und darüber hinaus für Sekundärauswertungen zu verwenden.

[4] Die im Rahmen von Evaluationsverfahren erhobenen Daten dürfen gespeichert, genutzt, verändert, übermittelt oder gelöscht werden. Personenbezogene Daten aus Evaluationsverfahren sind zu löschen und ausgefüllte Fragebögen zu vernichten, wenn sie für die damit verbundenen Zwecksetzungen nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach drei Jahren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 10. Juni 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Köln vom 11. Dezember 2013.

Köln, den 12. Dezember 2013

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Ch. Seeßelberg